

Die Kommune darf zur Erfüllung einzelner Aufgaben nach § 4 KVG LSA Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben nach § 4 beteiligen. Die Einwerbung und die Entgegennahme des Angebotes einer Zuwendung obliegen ausschließlich dem Hauptverwaltungsbeamten.

Seit einigen Jahren lädt die Stadt mit Sponsoren am 3. Oktober zum musikalischen Begegnungsfest auf den Markt ein, Anlass dafür ist der Tag der Deutschen Einheit. So konnten wir Bürger schon Gäste wie Silly, die Prinzen und Max Giesinger in unserer Stadt begrüßen.

Wir fragen dazu:

1. Welche Leistungen sind im Laufe der letzten Jahre von der Stadt und den Sponsoren erbracht worden?
2. Wer hat diese Leistung erbracht?
3. Um welche Art von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen handelt es sich hier?

Gemäß § 99 KVG LSA muss der Stadtrat über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen entscheiden. Unter der Wertgrenze von 1.000,00 EUR obliegt die Entscheidung über die Annahme oder Vermittlung dem Hauptverwaltungsbeamten. Die Stadt Halle ist verpflichtet dazu jährlich einen Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen angegeben sind, dieser Bericht ist der Kommunalaufsichtsbehörde zu übersenden.

4. Welche Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen sind auf Grund der Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten seit 01.07.2014 angenommen oder vermittelt worden?
5. Welche Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen sind auf Grund der Entscheidung des Hauptverwaltungsbeamten 01.07.2014 abgelehnt worden?

gez. Andreas Scholtyssek
Fraktionsvorsitzender